



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG



SOMMERSEMESTER 2025

STAND: NOVEMBER 2024

BEWERBUNGSINFO

BACHELORSTUDIENGÄNGE/STAATSEXAMEN

INHALT

VORWORT	3
TERMINE UND FRISTEN	4
ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN	5
Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	6
Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen für Personen mit ausländischem Vorbildungsnachweis	8
Besondere Informationen zur Bewerbung mit einem International Baccalaureate Diploma (IB)	9
BEWERBUNG	10
Bewerbungsverfahren	11
Zur Bewerbung einzureichende Unterlagen	11
AUSWAHLVERFAHREN	13
Vorabquoten	14
Vergabe der Studienplätze für Bewerber:innen aus Nicht-EU-Staaten	17
Vergabe der Studienplätze für bewerber:innen aus EU-Staaten	18
ZULASSUNG	20
Der Zulassungsbescheid	20
Der Ablehnungsbescheid	21
Das Nachrückverfahren	22
Das Restplatzverfahren	22
IMMATRIKULATION	23
ALLGEMEINE HINWEISE	24
INFORMATIONEN UND KONTAKT	27

VORWORT

Liebe Studieninteressierte,
oder wie wir in Hamburg sagen: Moin, Moin!

Sie haben Interesse an einem Studium an der Universität Hamburg? Das freut uns sehr! Damit in einem angestrebten Bewerbungsverfahren auch alles „rund“ läuft, finden Sie auf den folgenden Seiten sämtliche Informationen zu Fristen, einzureichenden Unterlagen sowie dem allgemeinen Ablauf der Bewerbungs- und Immatrikulationsphase an der Universität Hamburg. Sollten sich darüber hinaus weitere Fragen zum Thema Bewerbung und Einschreibung ergeben, so sind wir stets für Sie da – für Kontaktmöglichkeiten siehe www.uni-hamburg.de/campuscenter/beratung.

Bitte beachten Sie unbedingt auch die Hinweise zu dem von Ihnen ausgewählten Studiengang. Detaillierte Informationen zu den von uns an der Universität Hamburg zum Sommersemester 2025 angebotenen grundständigen Studiengängen finden Sie unter www.uni-hamburg.de/studienangebot.

Sollten sich vor einer Bewerbung grundlegende Fragen ergeben wie „Welches Studium passt eigentlich zu mir?“ oder „Welche Studienmöglichkeiten gibt es an der Universität Hamburg überhaupt?“, können Sie sich zudem gerne jederzeit an unsere Kolleg:innen von der [Zentralen Studienberatung der Universität Hamburg](#) wenden.

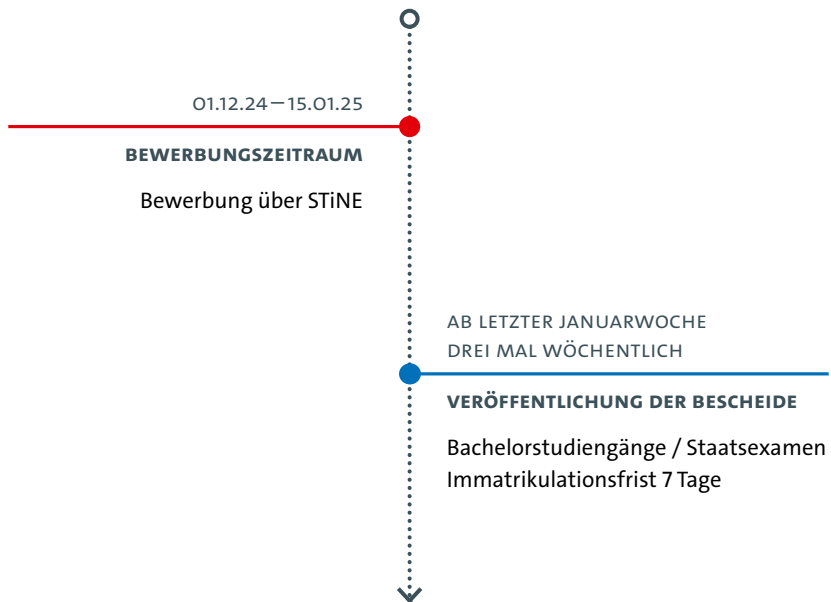
Bei einer Entscheidung für ein Studium an der Universität Hamburg wünschen wir viel Erfolg für das Bewerbungsverfahren und anschließend einen erfolgreichen Studienverlauf.

Ihr Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten

WICHTIGER HINWEIS

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die in diesen Informationen gegebenen Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen des Verfahrens und ihren Inhalten ausdrücklich unter dem Vorbehalt von Änderungen stehen, die erst nach Redaktionsschluss wirksam werden. Dies gilt insbesondere für die [Universitäts-Zulassungssatzung \(UniZS\)](#) sowie für Hinweise zu Zulassungsbeschränkungen, das [Auswahlverfahren](#) und besondere [Zugangsvoraussetzungen](#) zu einzelnen [Studiengängen](#).

TERMINE UND FRISTEN



Informationen über die Veröffentlichungen der DoSV-Bescheide entnehmen Sie bitte www.uni-hamburg.de/dosv.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Fristen um sogenannte „Ausschlussfristen“ handelt. Das bedeutet, dass eine Berücksichtigung Ihrer Bewerbung bzw. Immatrikulation nach Ablauf der Frist nicht mehr möglich ist.



ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

Mit Ihrer Bewerbung an der Universität Hamburg wird vorausgesetzt, dass Sie die Zugangsvoraussetzungen für den von Ihnen angestrebten Studiengang erfüllen. Ausführliche Informationen zu den Studieninhalten und den Zugangsvoraussetzungen der Studiengänge finden Sie unter www.uni-hamburg.de/studienangebot und www.uni-hamburg.de/voraussetzungen.

Bitte informieren Sie sich auf www.uni-hamburg.de/voraussetzungen vorab, ob in dem von Ihnen gewünschten Studiengang besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden müssen. Das Auswahlverfahren erfolgt auf Basis der Angaben in Ihrer Bewerbung. Im Falle einer Zulassung müssen Sie innerhalb der 7-tägigen Immatrikulationsfrist Unterlagen zum Nachweis Ihrer Zugangsvoraussetzungen einreichen.

Wird bei der Immatrikulation festgestellt, dass Sie die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, kann die Immatrikulation trotz der ausgesprochenen Zulassung nicht erfolgen und der Studienplatz wird anderweitig vergeben. Daher empfehlen wir Ihnen, bereits bei Ihrer Bewerbung mit der Vorbereitung der Nachweise und Dokumente für die Immatrikulation zu beginnen. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter www.uni-hamburg.de/einschreibung.

ALLGEMEINE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

HOCHSCHULZUGANGSBERECHTIGUNG

Zentrale Voraussetzung zur Aufnahme eines Studiums an der Universität Hamburg ist der Nachweis einer [Hochschulzugangsberechtigung](#) (HZB). Als HZB wird ein Zeugnis bezeichnet, welches Sie zu einem Studium an einer Hochschule berechtigt.

Wird der Nachweis zur Immatrikulation nicht vollständig erbracht, erlischt die Zulassung. Die hochgeladenen Dateien müssen vollständige Dokumente enthalten. Insbesondere das Abiturzeugnis muss alle Seiten enthalten, einzelne Seiten reichen nicht aus.

Allgemeine HZB

- Mit dem erfolgreichen Abschluss des Abiturs an einer deutschen Schule erwerben Sie eine allgemeine HZB, die Sie zum Studium aller Bachelor- und Staatsexamensstudiengänge an der Universität Hamburg berechtigt.
Hinweis: Das an einer deutschen Schule erworbene Abitur ist unabhängig von der Schulart. So berechtigt Sie ein Abitur einer Berufsbildenden Schule (z.B. Wirtschaftsgymnasium) zum Studium ebenso wie ein Abitur, das an einem allgemeinbildenden Gymnasium erworben wurde, es sei denn, es sind Fachbindungen in der HZB genannt („fachgebundenes Abitur“).
- Sie sind zum Studium aller Bachelor- und Staatsexamensstudiengänge an der Universität Hamburg berechtigt, wenn Sie eine HZB durch den Erwerb einer beruflichen Fortbildung in Form einer Meisterprüfung oder eines Fachwirts bzw. einer entsprechend gleichgestellten Fortbildungsprüfung erlangt haben. Welche Fortbildungsprüfungen als HZB anerkannt sind und was Sie bei der Bewerbung für einen Studienplatz beachten müssen, erfahren Sie unter www.uni-hamburg.de/meister. Wenn Sie sich mit einer HZB dieser Art bewerben, müssen Sie zur Bewerbung nachweisen, dass sie innerhalb der Bewerbungsfrist an einem Studienfachberatungsgespräch teilgenommen haben. Ansprechpersonen für die Beratung finden Sie unter [Studienorientierung](#) bzw. www.uni-hamburg.de/gruppenberatung. Im Rahmen Ihrer Bewerbung wählen Sie bitte als Art der HZB „Meisterprüfung, Fachwirt oder vergleichbare Fortbildung“ aus und laden Sie den Nachweis über die Studienfachberatung hoch.
- Sie sind zum Studium aller Bachelor- und Staatsexamensstudiengänge an der Universität Hamburg berechtigt, wenn Sie ein Studium an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule abgeschlossen haben.

Fachgebundene HZB

- Wenn Sie durch eine Eingangsprüfung eine HZB nach [§ 38 Hamburgisches Hochschulgesetz \(HmbHG\)](#) erworben haben, dürfen Sie den Studiengang studieren, für den Sie die Prüfung abgelegt haben.
- Wenn Sie ausschließlich im Besitz der Fachhochschulreife (inklusive praktischem Teil) sind, können Sie an der Universität Hamburg Sozialökonomie (B.A.) studieren.

FREMDSPRACHENKENNTNISSE

In einigen Studiengängen werden [Fremdsprachenkenntnisse](#) gefordert. Kann der Nachweis zur Immatrikulation nicht erbracht werden, ist eine Immatrikulation nicht möglich und der Studienplatz wird anderweitig vergeben, sofern nicht ein späterer Nachweis der Sprachkenntnisse erlaubt ist.

Überprüfen Sie bitte vor der Bewerbung, ob ein [Nachweis](#) erforderlich ist und wann dieser einzureichen ist. Beachten Sie bitte, dass viele Sprachtests nicht kurzfristig abgelegt werden können, kümmern Sie sich daher rechtzeitig um die geforderten Nachweise.

Informationen zu den zur Immatrikulation einzureichenden Nachweisen und Fristen finden Sie unter www.uni-hamburg.de/einschreibung.

WEITERE STUDIENGANGSSPEZIFISCHE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

Neben einer HZB und möglichen Fremdsprachenkenntnissen kann es auch weitere [studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen](#) geben. Überprüfen Sie bitte vor der Bewerbung, ob ein Nachweis erforderlich ist, und stellen Sie sicher, dass der von Ihnen eingereichte Nachweis den geforderten Anforderungen entspricht.

Ausführlichere Informationen zu Studieninhalten sowie den Allgemeinen Zugangsvoraussetzungen und den zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen einzelner Studiengänge finden Sie unter www.uni-hamburg.de/studienangebot und www.uni-hamburg.de/voraussetzungen.

ZUSÄTZLICHE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN FÜR PERSONEN MIT AUSLÄNDISCHEM VORBILDUNGSNACHWEIS

ANERKENNUNG IM AUSLAND ERWORBENER BILDUNGSABSCHLÜSSE

Für Ihre Bewerbung an der Universität Hamburg benötigen Sie in der Regel eine Anerkennung Ihrer ausländischen Bildungsnachweise. Innerhalb der [Antragsfristen](#) können Sie diesen Anerkennungsvermerk kostenfrei im [Bewerbungsportal](#) der Universität Hamburg beantragen.

Bitte beachten Sie, dass der Anerkennungsvermerk nur für die Bewerbung an der Universität Hamburg gültig ist und nicht zur Bewerbung am Studienkolleg Hamburg oder anderen Hochschulen genutzt werden kann.

Folgende Personengruppen können sich direkt an der Universität Hamburg bewerben. Ein Antrag auf Anerkennung der ausländischen Bildungsnachweise ist nicht notwendig:

- Absolvent:innen eines Studienkollegs in Deutschland mit einem entsprechenden Zeugnis über die Feststellungsprüfung, das die Note der Feststellungsprüfung und die offiziell umgerechnete Note Ihrer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung enthält
- Absolvent:innen, die ein Abiturzeugnis an einer Deutschen Schule im Ausland erworben haben (Hochschulreifepfprüfung, Reifepfprüfung oder Deutsche Internationale Abiturprüfung)
- Personen, die bereits einen Anerkennungsvermerk von einer deutschen Behörde mit Angabe zur Art der Hochschulzugangsberechtigung und ggf. zur Fachbindung besitzen. Unter anderem werden an der Universität Hamburg folgende Anerkennungsvermerke akzeptiert:
 - Anerkennungsvermerke von Zeugnisanerkennungsstellen der Länder
 - Anerkennungsvermerke von anderen deutschen Hochschulen (Dies gilt auch für Vorprüfungsdokumentationen (VPD) und Prüfberichte von uni-assist e.V.)
 - APS-Zertifikate der Akademischen Prüfstellen aus China, Vietnam und Indien
 - Identitätsbescheinigung für chinesische DSD-Schüler („211“-Bestätigung)
 - Anerkennungsbescheinigung der Universität Hamburg (nicht älter als 2 Jahre!)

Für den Fall, dass Ihr Anerkennungsvermerk keine umgerechnete Note und/oder Abschlussdatum ausweist, stellen Sie bitte einen Antrag auf Anerkennung.

Anerkennungsvermerke ohne eine umgerechnete Note bzw. Abschlussdatum werden im Bewerbungsverfahren mit der Note 9,9 bzw. ohne Wartezeit berücksichtigt. Das bedeutet, dass Bewerber:innen ohne Note bzw. Abschlussdatum in den Ranglisten hinter die letzte Person eingeordnet werden, die eine Note bzw. ein Datum nachgewiesen hat.

Weitere wichtige Informationen sowie eine Anleitung zur Beantragung des Anerkennungsvermerks und die Fristen zur Antragsstellung finden Sie unter www.uni-hamburg.de/vpd.

BESONDERE INFORMATIONEN ZUR BEWERBUNG MIT EINEM INTERNATIONAL BACCALAUREATE DIPLOMA (IB)

Wenn Sie sich an der Universität Hamburg mit einem International Baccalaureate Diploma (IB) bewerben, benötigen Sie zusätzlich zu Ihrem IB-Diploma einen Anerkennungsvermerk. Innerhalb der [Antragsfristen](#) können Sie den Anerkennungsvermerk kostenfrei im [Bewerbungsportal](#) der Universität Hamburg beantragen.

Ein in Deutschland erworbenes IB-Diploma ist nicht gleichzusetzen mit einem deutschen Abitur. Sie dürfen daher im Bewerbungsformular bei einer Bewerbung mit einem IB-Diploma

nicht angeben, dass Sie sich mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung bewerben. Darüber hinaus müssen Sie zur Immatrikulation nachweisen, dass Sie die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder [den Deutschen gleichgestellt](#) sind.

Bitte beachten Sie außerdem, dass nur ein gemischtsprachiges International Baccalaureate Diploma (GIB) oder ein IB mit German A auf Higher Level als Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse anerkannt ist. Andernfalls benötigen Sie einen zusätzlichen Deutschnachweis.

KENNTNISSE DER DEUTSCHEN SPRACHE

Vor Aufnahme des Studiums müssen alle Bewerber:innen, die ihre HZB nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Eine abschließende Liste der Nachweise, die die Universität Hamburg akzeptiert, finden Sie unter www.uni-hamburg.de/deutschenkenntnisse.

Die Sprachzertifikate dürfen nicht älter als drei Jahre sein, gerechnet vom ersten Tag

der Bewerbungsphase für das jeweilige Semester. Für das Sommersemester ist der 01.12.2021 Stichtag. Der Nachweis muss im Rahmen der 7-tägigen Immatrikulationsfrist eingereicht werden.

Informationen zu Deutsch Sprachprüfungen an der Universität Hamburg finden Sie auf der entsprechenden Webseite des [Sprachenzentrum der Universität Hamburg](#).



BEWERBUNG

Für die folgenden grundständigen Studiengänge können Sie sich zum Sommersemester 2025 an der Universität Hamburg bewerben:

- Evangelische Theologie (Diplom/Magister/Erste Theologische Prüfung)
- Physik (B.Sc.)
- Rechtswissenschaft (Staatsexamen)
- Sozialökonomie (B.A.)

Diese Studiengänge nehmen am Dialogorientiertes Serviceverfahren ([DoSV](#)) teil.

Für die Bewerbung erforderliche Unterlagen laden Sie direkt im Rahmen der Bewerbung hoch. Beachten Sie, dass nicht formgerechte oder unvollständige Bewerbungen nicht am Zulassungsverfahren teilnehmen ([§ 20 Abs. 1 UniZS](#)).

Sollten Sie nach dem Abschicken Ihrer Bewerbung feststellen, dass in Ihrer Bewerbung Unterlagen fehlen oder unvollständig sind, können Sie Ihre Bewerbung innerhalb der

Bewerbungsphase wieder öffnen lassen und vervollständigen. Hierzu nutzen Sie bitte das folgende Kontaktformular www.uni-hamburg.de/kontakt-cc.

BEWERBUNGSVERFAHREN

DIALOGORIENTIERTES SERVICEVERFAHREN (DOSV)

Die Studiengänge, mit denen die Universität Hamburg am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) teilnimmt, finden Sie unter www.uni-hamburg.de/dosv. Dort finden Sie auch alle wichtigen Informationen zum Bewerbungsverfahren im DoSV.

Die Bewerbung für die Studiengänge im DoSV erfordert zuerst eine Registrierung bei der [Stiftung für Hochschulzulassung](#). Nach der Registrierung bei Hochschulstart.de ist eine Bewerbung bei der Universität Hamburg über das [STiNE-Portal](#) erforderlich.

Sie können sich im DoSV auf bis zu 3 Studiengänge, die an dem Verfahren teilnehmen, gleichzeitig bewerben.

Sollten sich beim Ausfüllen der Bewerbung Fragen ergeben, nutzen Sie gerne die [Anleitungen zur Bewerbung](#).

ZUR BEWERBUNG EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Bei der Bewerbung sind an der Universität Hamburg keine Unterlagen in Papierform einzureichen. Unterlagen, die in Papierform an das Campus-Center gesendet werden, werden für Ihre Bewerbung nicht berücksichtigt. Sollten für Ihre Bewerbung Unterlagen erforderlich sein, laden Sie diese im Rahmen der Bewerbung hoch. Wenn Sie Ihre Bewerbung ohne Upload abschicken können, sind für Ihre Bewerbung keine Unterlagen erforderlich.

In den folgenden Fällen müssen Unterlagen hochgeladen werden:

ERNEUTE BEWERBUNG INS 1. FACHSEMESTER

Wenn Sie bereits im gleichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland studieren bzw. studiert haben und bereits Leistungen erbracht haben, können Sie sich trotzdem erneut als Studienanfänger:in bewerben.

SONDERANTRÄGE

Im Rahmen der Bewerbung haben Sie die Möglichkeit, die folgenden Sonderanträge zu stellen. Beachten Sie dazu bitte die weiterführenden Informationen unter www.uni-hamburg.de/sonderantrag:

1. [Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote](#)
2. [Antrag auf Verbesserung der Wartezeit](#)
3. [Antrag auf bevorzugte Zulassung](#)
4. [Antrag auf Berücksichtigung als Härtefall](#)
5. [Antrag auf Berücksichtigung als Spitzensportler:in](#)
6. [Antrag Doppelstudium](#)

Bitte beachten Sie, dass Sie den Sonderantrag im Rahmen Ihrer Bewerbung gesondert stellen und auch gesondert elektronisch abschicken müssen, ansonsten wird der Sonderantrag nicht berücksichtigt. Sie müssen die erforderlichen Unterlagen im Antragsformular hochladen.

Für eine individuelle Beratung zu den Härtefall- und Nachteilsausgleichsregelungen wenden Sie sich bitte an das [Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung](#).

STUDIENFACHBERATUNG

Wenn Sie Ihre HZB durch den Erwerb einer beruflichen Fortbildung in Form einer Meisterprüfung oder durch das Absolvieren eines Fachwirts bzw. einer entsprechend gleichgestellten Fortbildungsprüfung erlangt haben, ist innerhalb der Bewerbung Ihr Nachweis des Studienfachberatungsgesprächs hochzuladen. Dafür wählen Sie bitte im Rahmen der Bewerbung im Abschnitt „Angaben zur Hochschulzugangsberechtigung“ unbedingt die Angabe „Meisterprüfung, Fachwirt oder vergleichbare Fortbildung“ als „Art der Hochschulzugangsberechtigung“ aus und laden den Nachweis der Studienfachberatung hoch.

Ansprechpersonen für die Beratung finden Sie unter www.uni-hamburg.de/studienbueros bzw. www.uni-hamburg.de/gruppenberatung.



AUSWAHLVERFAHREN

Nach Ende der Bewerbungsfrist führt die Universität Hamburg das Auswahl- und Zulassungsverfahren durch. Die Studienplätze werden im Rahmen der festgesetzten Zulassungszahlen in der aktuellen Satzung über die [Zulassungshöchstzahlen](#) vergeben. Liegen mehr Bewerbungen vor als Studienplätze verfügbar sind, findet ein Auswahlverfahren nach [UniZS](#) statt.

Die Studienplätze für Studienanfänger:innen werden nach den folgenden Quoten vergeben:

Vorabquoten

- ein Anteil von 5% für Fälle außergewöhnlicher Härte
- ein Anteil von 2% für Spitzensportler:innen
- ein Anteil von 3% bis zu 10% für beruflich Qualifizierte (im Studiengang Sozialökonomie B.A. sind es 40%)
- ein Anteil von 10% für ausländische Bewerber:innen, die nicht aus den EU-Mitgliedsstaaten oder EWR-Staaten stammen.

Die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:

- zu 90 % nach dem Grad der Eignung und Motivation
- zu 10 % nach der Wartezeit

VORABQUOTEN

QUOTE FÜR FÄLLE AUßERGEWÖHNLICHER HÄRTE

Der [Härtefallantrag](#) ist ein vorsorglich gestellter Antrag auf Befreiung von den allgemeinen Auswahlmaßstäben (Auswahl nach dem Grad der Eignung und Motivation bzw. nach Wartezeit). Er kann von allen Bewerber:innen, die aus den EU-Mitgliedsstaaten oder EWR-Staaten stammen, gestellt werden. In Ausnahmefällen, in denen sich die Gründe für den Antrag auf den Wechsel selbst beziehen, kann der Antrag auch bei einem Studienfachwechsel gestellt werden. Die Rechtsprechung stellt an die Anerkennung eines Härtefalles strenge Anforderungen. Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Personen vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Eine außergewöhnliche Härte liegt bei Personen vor, bei denen aus gesundheitlichen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist. Eine außergewöhnliche Härte liegt auch bei Personen vor, die aus besonderen persönlichen Umständen,

insbesondere wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder aus vergleichbaren familiären Gründen, an den Studienort Hamburg gebunden sind. Weitere Informationen finden Sie unter www.uni-hamburg.de/sonderantrag.

Liegen mehr anererkennungsfähige Härtefallanträge vor als Studienplätze im Rahmen der Härtequote zur Verfügung stehen, erhalten Personen mit gesundheitlichen oder vergleichbar schwerwiegenden Gründen erste Priorität. Besteht auch dann noch ein Bewerber:innenüberhang, entscheidet der Grad der Härte.

Bei der Vergabe von Plätzen an Personen mit den o. g. Ortsbindungsgründen erhalten Personen, die aus familiären Gründen an den Studienort Hamburg gebunden sind, Vorrang. Bei gleichem Rang durch vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach dem Grad der Eignung und Motivation.

Damit Ihr Härtefallantrag im Rahmen der Bewerbung berücksichtigt werden kann, muss der Antrag mit den dazugehörigen Nachweisen innerhalb der Online-Bewerbung gesondert abgeschickt werden, bevor Sie die Online-Bewerbung abgeschickt haben. Ein nachträgliches Stellen des Sonderantrags sowie die

Nachreichung der Nachweise nach der Bewerbungsfrist ist nicht möglich.

Kann ein Härtefallantrag nicht berücksichtigt oder genehmigt werden, wird die Bewerbung nach den allgemeinen Auswahlmaßstäben bearbeitet.

SPITZENSORTLERQUOTE

Nach dem [Hochschulzulassungsgesetz](#) ist ein Anteil von 2 % der Studienplätze für Spitzensportler:innen vorgesehen, die einem auf Bundesebene gebildeten A-/B-/C- oder D/C-Kader eines Spitzenfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom [Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein](#) (OSP) betreute Sportart angehören und aus diesem Grund an Hamburg als Studienort gebunden sind. In dieser Quote werden die Studienplätze zunächst an Spitzensportler:innen, die dem Kader einer Schwerpunktsportart des OSP (Schwimmen, Rudern, Hockey, Segeln

oder Beachvolleyball) angehören, danach noch verbleibende Studienplätze an Spitzensportler:innen, die einem anderen Kader des OSP angehören, vergeben.

Damit Ihr Härtefallantrag im Rahmen der Bewerbung berücksichtigt werden kann, muss der Antrag mit den dazugehörigen Nachweisen innerhalb der Bewerbung abgeschickt werden, bevor Sie die Bewerbung abgeschickt haben. Ein nachträgliches Stellen des Sonderantrags sowie die Nachreichung der Nachweise nach der Bewerbungsfrist ist nicht möglich.

QUOTE FÜR BERUFLICH QUALIFIZIERTE BEWERBER:INNEN

Das [Hochschulzulassungsgesetz](#) sieht für die Vergabe von Plätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an Studienanfänger:innen eine Vorabquote von 3 % für [beruflich qualifizierte Bewerber:innen](#) vor. Ein gesonderter Antrag muss nicht gestellt werden. Es genügt in diesem Fall, dass Sie Ihre Art der HZB in

der Bewerbung im Abschnitt „Angaben zur HZB“ angeben. Zudem ist innerhalb der Bewerbung der Nachweis des Studienfachberatungsgesprächs hochzuladen.

Beruflich qualifizierte Bewerber:innen können daher ohne Berücksichtigung der Auswahlkriterien vor allen anderen

Studienbewerber:innen zugelassen werden, falls genügend Studienplätze im Rahmen der Vorabquote zur Verfügung stehen. Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden beruflich qualifizierten

Bewerber:innen die Zahl der in der innerhalb der Quote zu vergebenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach dem Grad der Eignung und Motivation.

BEVORZUGTE ZULASSUNG AUFGRUND EINES DIENSTES ODER EINER BETREUUNG/PFLEGE

Wenn Sie einen Dienst oder eine Betreuung/Pflege vollständig abgeleistet haben, haben Sie grundsätzlich Anspruch auf eine [bevorzugte Zulassung](#), wenn:

- Sie unmittelbar vor oder während Ihres Dienstes, Ihrer Betreuung/Pflege eine Zulassung erhalten haben und den Studienplatz wegen Ihrer Dienstverpflichtung nicht annehmen konnten oder
- vor oder während Ihres Dienstes, Ihrer Betreuung/Pflege für den von Ihnen gewünschten Studiengang Zulassungszahlen nicht festgesetzt waren (sog. zulassungsfreie Studiengänge). Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.uni-hamburg.de/campuscenter/bewerbung/informationen-nc

Wenn einer der oben genannten beiden Punkte auf Sie oder den von Ihnen gewünschten grundständigen Studiengang (Bachelor/Staatsexamen) zutrifft, stellen Sie einen Sonderantrag (Antrag auf bevorzugte Zulassung). In der Bewerbung laden Sie die vor Beginn des Dienstes erhaltene Zulassung der Universität Hamburg hoch. Wenn Sie den Antrag aufgrund eines Dienstes stellen, laden Sie zusätzlich eine Dienstzeitbescheinigung hoch. Geht es um die Betreuung eines Kindes, laden Sie die Geburtsurkunde ihres Kindes und eine aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als 3 Monate) hoch. Sollten Sie eine andere Person pflegen, benötigen wir entsprechende Nachweise, die dies belegen ebenfalls als Upload im Rahmen des Sonderantrages. Vor dem Absenden der Online-Bewerbung muss der Antrag elektronisch abgesendet werden. Die bevorzugte Auswahl setzt voraus, dass die Zulassung spätestens zum zweiten auf die Beendigung des Dienstes folgenden Zulassungsverfahren beantragt wird. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.uni-hamburg.de/dienst.

VERGABE DER STUDIENPLÄTZE FÜR BEWERBER:INNEN AUS NICHT-EU-STAA TEN

Nach dem Hochschulzulassungsgesetz ist ein Anteil von 10 % für ausländische Bewerber:innen, die nicht aus den EU-Mitgliedsstaaten oder EWR-Staaten stammen. Diese Studienplätze werden in einem gesonderten Zulassungsverfahren vergeben. Weitere Informationen für internationale Studieninteressierte finden Sie unter www.uni-hamburg.de/campuscenter/bewerbung/international/studium-mit-abschluss.

Internationale Abschlüsse und Zeugnisse sind durch die unterschiedlichen „Notenkulturen“ der einzelnen Länder nur bedingt miteinander zu vergleichen. Aus diesem Grund werden an der Universität Hamburg zusätzlich zu der ins deutsche System umgerechneten Note der HZB bei der Auswahl weitere sprachliche und fachliche Kriterien berücksichtigt. Die Erfüllung dieser Kriterien ist nicht obligatorisch.

Allerdings können Sie Ihre Chancen auf einen Studienplatz in stark nachgefragten Studiengängen durch die Erfüllung dieser Kriterien erheblich verbessern.

Jede Bewerbung wird nach einem [Bonuspunktesystem](#) bewertet.

Für Ihre HZB-Note erhalten Sie je nach Note 1 bis 30 Punkte. Haben Sie das Studienkolleg besucht, setzt sich die Note Ihrer HZB aus der Note des ausländischen Schulabschlusses und der Note Ihrer Feststellungsprüfung (FSP) vom Studienkolleg zusammen. Falls Ihr FSP-Zeugnis die Note Ihres ausländischen Schulabschlusses nicht ausweist und Sie keinen separaten Nachweis über diese Note besitzen (z.B. eine Vorprüfungsdocumentation von uni-assist e.V.), kontaktieren Sie bitte das ausstellende Studienkolleg, um eine umgerechnete Note zu erhalten, die Sie in der Bewerbung eintragen können oder stellen Sie einen Antrag auf Anerkennung innerhalb der genannten Fristen. Sie müssen die Noten, die Sie in der Bewerbung angeben, zur Immatrikulation belegen.

Weitere Bonuspunkte erhalten Sie, wenn Sie die [in der Übersicht](#) genannten Kriterien zum Zeitpunkt der Bewerbung erfüllen.

Sofern Sie in Ihrer Bewerbung angegeben haben, eines der aufgeführten Kriterien zu erfüllen, müssen Sie bei der Immatrikulation einen entsprechenden Nachweis einreichen. Andernfalls können die Punkte nicht berücksichtigt werden und es besteht die Möglichkeit, dass Ihre Zulassung zurückgenommen wird.

VERGABE DER STUDIENPLÄTZE FÜR BEWERBER:INNEN AUS EU-STAATEN

Die Zulassungsregelungen für Deutsche gelten auch für Staatsangehörige eines Mitgliedslandes der EU oder eines Mitgliedslandes des EWR (EU + Island, Liechtenstein und Norwegen).

Bewerber:innen mit ausländischer HZB, die die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines Mitgliedslandes der EU oder des EWR besitzen, müssen zur Immatrikulation den Nachweis der Staatsangehörigkeit in Form einer einfachen Kopie des Ausweises oder Reisepasses einreichen.

Die Zulassungsregelungen für Deutsche gelten ebenso für Bewerber:innen, die selbst nicht Staatsangehörige eines EU- bzw. EWR-Staates sind, deren Familienangehörige aber zu diesem Personenkreis gehören. Trifft dies auf Sie zu, geben Sie bitte zu Beginn der Bewerbung bei Staatsangehörigkeit „EU/EWR“ an und reichen zur Immatrikulation einen entsprechenden Nachweis zur Familienangehörigkeit (z.B. Geburtsurkunde) ein.

Mit Familienangehörigen sind Ehepartner:innen bzw. Lebenspartner:innen und Verwandte in gerade absteigender Linie, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. denen Unterhalt gewährt wird oder Verwandte in aufsteigender Linie, von denen Unterhalt gewährt wird, gemeint.

VERGABE DER STUDIENPLÄTZE NACH DEM GRAD DER EIGNUNG UND MOTIVATION

Nach Abzug der Vorabquoten werden 90 % der Studienplätze nach der Durchschnittsnote der HZB vergeben. Für die Auswahl der Bewerber:innen wird eine Rangfolge gebildet, die sich aus der in der HZB erreichten Durchschnittsnote ergibt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt und ist, wenn sie nicht auf dem Zeugnis erscheint, zur Immatrikulation durch eine besondere Bescheinigung der Schule nachzuweisen. Haben mehrere Bewerber:innen die gleiche Durchschnittsnote, entscheidet das Los über den Rangplatz.

Weist Ihr Zeugnis keine Durchschnittsnote aus, wird Ihre Bewerbung hinter die Bewerbung der letzten Person eingeordnet, die eine Durchschnittsnote angegeben hat.

Wenn Sie Umstände geltend machen können, die Sie gehindert haben, eine bessere Durchschnittsnote zu erzielen, können Sie im Zuge der Bewerbung einen [Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote](#) stellen. Hierzu ist ein Sonderantrag bei der Bewerbung zu stellen und ein Schulgutachten hochzuladen, in dem die maßgeblichen Gründe und die bessere Note angegeben sind.

Damit Ihr Sonderantrag im Rahmen der Bewerbung berücksichtigt werden kann, muss der Antrag mit den dazugehörigen Nachweisen in der Bewerbung abgeschickt werden, bevor Sie die Bewerbung

abgeschickt haben. Ein nachträgliches Stellen des Sonderantrags sowie die Nachreichung der Nachweise nach der Bewerbungsfrist ist nicht möglich.

VERGABE DER STUDIENPLÄTZE NACH WARTEZEIT

Nach Abzug der Vorabquoten werden 10 % der Studienplätze nach Wartezeit vergeben. Der Rang Ihrer Bewerbung wird durch die Zahl der Halbjahre bestimmt, die seit dem Erwerb Ihrer HZB bis zum Beginn des Semesters, für das Sie die Zulassung beantragt haben, in vollem Umfang verstrichen sind. Als Halbjahre werden hier jeweils die Zeiträume vom 01.04. – 30.09. eines Jahres

und 01.10. – 31.03. des folgenden Jahres betrachtet. Von der insgesamt errechneten Anzahl der Halbjahre (Wartezeit) werden die Semester abgezogen, in denen Sie an einer deutschen Hochschule eingeschrieben waren. Es werden höchstens 10 Halbjahre berücksichtigt. Liegt nach Wartezeit eine Ranggleichheit vor, entscheidet das Los über den Rangplatz.

Bitte beachten Sie:

- Studienzeiten an staatlichen Fernhochschulen (Teilzeit und Vollzeit) sind wartezeitschädlich. Dies gilt explizit auch für die Fern-Universität Hagen.
- Studienzeiten an privaten staatlich anerkannten Hochschulen sind wartezeitschädlich.
- Studienzeiten an privaten Hochschulen, die nicht staatlich anerkannt sind, sind nicht wartezeitschädlich.
- Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind nicht wartezeitschädlich.

Wenn sie Umstände geltend machen können, die Sie gehindert haben, Ihre HZB früher zu erwerben (z.B. längere Krankheit), können Sie im Zuge der Bewerbung einen Antrag auf [Antrag auf Verbesserung der Wartezeit](#) stellen. Damit Ihr Sonderantrag im Rahmen der Bewerbung berücksichtigt werden kann, muss der Antrag mit den dazugehörigen Nachweisen abgeschickt werden, bevor Sie die Bewerbung abgeschickt haben. Ein nachträgliches Stellen des Sonderantrags sowie die Nachreichung der Nachweise nach der Bewerbungsfrist ist nicht möglich.



ZULASSUNG

Im Rahmen der Zulassung sind unterschiedliche Phasen und Zeiträume für das Dialogorientierte Serviceverfahren relevant. Detaillierte Informationen zur Terminübersicht und die Abläufe in diesem Verfahren finden Sie auf hochschulstart.de sowie unter www.uni-hamburg.de/dosv.

Nach Beendigung des Auswahlverfahrens erhalten Sie zu den genannten Terminen eine E-Mail an die in der Bewerbung hinterlegte Adresse mit dem Ergebnis des Auswahlverfahrens.

DER ZULASSUNGSBESCHIED

Im Falle einer Zulassung erhalten Sie den Zulassungsbescheid in Ihrem STiNE-Bewerberaccount der Universität Hamburg (für DoSV-Studiengänge – nachdem Sie in Ihrem Benutzerkonto bei hochschulstart.de das Zulassungsangebot angenommen haben).

Ihren Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid finden Sie dann in Ihrem [Bewerbungsaccount](#) unter „Dokumente“.

Bitte stellen Sie daher sicher, dass Ihnen Ihre STiNE-Zugangsdaten noch vorliegen. Denken Sie bitte daran, dass Sie Ihr Kennwort beim ersten Login ins Bewerbungsportal geändert haben und dass das Ihnen per E-Mail zugeschickte erste Kennwort nicht mehr gültig ist. Bei Problemen mit Ihrem Zugang wenden Sie sich bitte an die [STiNE-Line](#).

Wenn Sie den Studienplatz annehmen möchten, müssen Sie binnen 7 Tagen (Ausschlussfrist) nach Einstellung des Zulassungsbescheides in den STiNE-Account den Studienplatz mit der Einreichung der erforderlichen Unterlagen annehmen. Informationen dazu, welche Unterlagen zwingend erforderlich sind, finden Sie in der Checkliste unter www.uni-hamburg.de/checklistebachelor.

Die genaue Frist zur Annahme des Studienplatzes entnehmen Sie Ihrem Zulassungsbescheid. Die Zulassung wird unwirksam, wenn die zugelassene Person die Zulassung nicht bis zu dem im Bescheid genannten Termin annimmt (§ 23 UniZS) oder die im Bescheid beschriebenen Formvorschriften nicht einhält.

Die Annahme des Studienplatzes erfolgt elektronisch. Es findet keine persönliche oder postalische Immatrikulation statt.

DER ABLEHNUNGSBESCHIED

Wenn Ihnen nach den Auswahlkriterien kein Studienplatz zugewiesen worden ist oder Sie aus formalen Gründen vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen werden mussten, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.

Mit dem Ablehnungsbescheid wird Ihnen mitgeteilt, welchen Platz Sie unter den Mitbewerber:innen eingenommen haben. Sie können aus dem Ablehnungsbescheid Ihren jeweiligen Rangplatz und den Grenzrang ersehen. Der Grenzrang ist der Rangplatz, auf dem sich der bzw. die letzte noch Ausgewählte in der Rangliste befindet. Daneben finden Sie auf dem Ablehnungsbescheid auch Ihre Auswahlkriterien (z.B. Durchschnittsnote, Wartezeit) und die der Auswahl zugrundeliegenden Grenzkriterien

(Durchschnittsnote/Wartezeit des bzw. der letzten Zugelassenen).

Bitte speichern Sie Ihren Bescheid auf Ihrem privaten Rechner. Der Bewerbungsaccount wird nach Ablauf des Zulassungsverfahrens gelöscht, die Bescheide sind dann nicht mehr verfügbar und können auch nicht erneut erstellt werden. Auch Ablehnungsbescheide werden in einigen Fällen von Behörden (z.B. der Familienkasse in Bezug auf Kindergeld) benötigt.

Bewerber:innen, die aus Kapazitätsgründen abgelehnt werden, nehmen automatisch am Nachrückverfahren teil. Bitte beachten Sie dazu auch die Hinweise in Ihrem Ablehnungsbescheid.

DAS NACHRÜCKVERFAHREN

Studienplätze, die nicht angenommen werden, werden automatisch an die rangnächsten Bewerber:innen der jeweiligen Gruppe vergeben. Von der Reihenfolge kann eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit abgewichen werden, um alle Studienplätze unverzüglich zu besetzen. Das weitere Zulassungsverfahren endet mit dem Beginn der Vorlesungszeit ([§ 23 UniZS](#)).

DAS RESTPLATZVERFAHREN

Ein Restplatzverfahren findet nur dann statt, wenn nach Abschluss aller Nachrückverfahren noch freie Studienplätze vorhanden sind. Sobald Restplätze zur Verfügung stehen, werden diese unter www.uni-hamburg.de/restplaetze veröffentlicht. Ein expliziter Termin für das Restplatzverfahren kann nicht angegeben werden, da der Beginn vom Verlauf der Nachrückverfahren abhängt.

IMMATRIKULATION

Die Frist zur Immatrikulation beträgt 7 Tage. Annahmefrist und einen Link zum Online-Immatrikulationsantrag finden Sie in Ihrem Zulassungsbescheid. Sobald Sie Ihren Studienplatz angenommen haben, wird Ihr Antrag geprüft und nach erfolgreicher Prüfung erfolgt anschließend die Immatrikulation.

Wenn Sie den Studienplatz nicht annehmen oder die zur Immatrikulation erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht einreichen, erlischt die Zulassung mit Ablauf der Frist. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich. Der Verlust des Studienplatzes ist unwiderruflich.

In unseren Checklisten zur Immatrikulation unter www.uni-hamburg.de/einschreibung finden Sie alle erforderlichen Informationen zu den Unterlagen, die zur Immatrikulation nötig sind. Bitte überprüfen Sie Ihre Unterlagen sorgfältig anhand dieser Checklisten. Die Unterlagen, die Sie unbedingt innerhalb der Immatrikulationsfrist einreichen müssen, sind in den Checklisten farblich gekennzeichnet. Die übrigen Unterlagen können Sie über den Bereich „Dokumente nachreichen“ im Immatrikulationsportal nachreichen, ohne dass Ihre Zulassung gefährdet wird. Eine Nachreichung kann dazu führen, dass Sie ihre endgültigen Semesterunterlagen (Semesterbescheinigung, BAFÖG-Bescheinigung, Semesterticket) erst nach Semesterbeginn erhalten.

Bitte beachten Sie, dass die Immatrikulation an der Universität Hamburg ausschließlich elektronisch erfolgt. Unterlagen, die in Papierform per Post eingeschendet oder persönlich vor Ort abgegeben werden, werden nicht berücksichtigt.

Weitere Informationen zum Ablauf nach der Immatrikulation finden Sie unter www.uni-hamburg.de/ae.



ALLGEMEINE HINWEISE

HINWEISE ZUM STUDIENGANGWECHSEL

Sofern Sie an der Universität Hamburg immatrikuliert sind, setzt ein Studiengangwechsel keine Exmatrikulation voraus, d.h. Sie bleiben zunächst in Ihrem bisherigen Studiengang immatrikuliert. Sollten Sie die Zulassung für Ihren neuen Studiengang bekommen, werden Sie mit der Annahme des neuen Studiengangs für diesen umgeschrieben.

Durch die fristgerechte Zahlung des Semesterbeitrages melden Sie sich regulär zum kommenden Semester zurück und erhalten die Semesterunterlagen. Hierbei kann es dazu kommen, dass die Unterlagen zunächst noch für den bisherigen Studiengang erstellt werden. Sobald Sie erfolgreich umgeschrieben wurden, erhalten Sie entsprechend neue Dokumente (inkl. BAföG-Bescheinigung) in Ihrem STiNE-Account.

HINWEISE ZUR KRANKENVERSICHERUNG VON STUDIERENDEN

Für Ihre Immatrikulation an der Universität Hamburg müssen Sie entweder gesetzlich krankenversichert sein oder sich von einer gesetzlichen Krankenversicherung von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Unmittelbar nach Erhalt des Zulassungsbescheids müssen Sie daher Kontakt mit einer gesetzlichen Krankenversicherung aufnehmen, damit Ihr Versicherungsstatus an die Universität Hamburg gemeldet wird.

Der Versicherungsstatus (gesetzlich versichert bzw. befreit) wird der Universität Hamburg von den gesetzlichen Krankenkassen elektronisch übermittelt. Für die Mitteilung des Versicherungsstatus an die Universität Hamburg benötigen die Krankenkassen ggf. die Betriebsnummer 16711009 oder die Absendernummer H0002269 der Universität. Das Einreichen von Unterlagen zur Krankenversicherung ist nicht erforderlich.

Beachten Sie bitte, dass die Beantragung der **Befreiung** von der gesetzlichen Krankenkasse nur innerhalb der ersten **3 Monate** nach Beginn der Versicherungspflicht (Semesterbeginn) bei einer gesetzlichen Krankenkasse möglich ist. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach dieser Frist ist bis zum Ende des Studiums nicht mehr möglich. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden; sie gilt für die gesamte Dauer des Studiums.

Erfolgt keine Meldung über den Versicherungsstatus an die Universität Hamburg, werden Sie nicht endgültig immatrikuliert und erhalten keine Semesterunterlagen.

Sollten Sie bereits gesetzlich krankenversichert sein, teilen Sie uns bitte zum Datenabgleich Ihre Versichertennummer mit. Dazu klicken Sie in Ihrem STiNE-Account auf „KV-Daten“ im Menü auf der linken Seite. Sie können dies auch nachträglich tun, wenn Sie noch keine Versicherung abgeschlossen haben.

Bitte beachten Sie, dass diese Angabe der Versichertennummer in Ihrem STiNE-Account die Meldung einer gesetzlichen Krankenkasse nicht ersetzt, sondern nur dem Datenabgleich dient.

Sollten Sie von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreit sein (z.B. weil Sie privat versichert sind, weil Sie über 30 Jahre alt sind oder weil Sie über eine Krankenversicherung aus dem EU-Ausland verfügen), müssen Sie sich dennoch mit einer gesetzlichen Krankenkasse in Verbindung setzen, damit diese Ihren Versichertenstatus bestätigt und an die Universität Hamburg meldet.

Weitere Informationen, insbesondere zur Befreiung, finden Sie unter www.uni-hamburg.de/kv.

ABLAUF NACH DER IMMATRIKULATION

Informationen zum weiteren Ablauf nach der Immatrikulation, zu Semesterunterlagen (Immatrikulationsbescheinigung, einen Studierendenausweis sowie eine BAföG-Bescheinigung nach §9) und zu dem Semesterticket finden Sie unter www.uni-hamburg.de/ae.

VERZICHT

Sollten Sie sich nach Ihrer Zulassung bzw. nach Ihrer bereits erfolgten Einschreibung an der Universität Hamburg im Nachhinein gegen die Aufnahme des Studiums entscheiden, so füllen Sie bitte zeitnah die Verzichtserklärung auf www.uni-hamburg.de/verzicht aus. Sie müssen keine Gründe für Ihren Verzicht nennen. Bitte beachten Sie unbedingt die auf der Homepage genannten Fristen, in denen ein Verzicht sowie eine eventuelle Rückerstattung ihres bereits bezahlten Semesterbeitrages möglich ist.

Ein Verzicht hat keine Auswirkungen für zukünftige Bewerbungen an der Universität Hamburg.

INFORMATIONEN UND KONTAKT

FACHSPEZIFISCHE INFORMATIONEN

[www.uni-hamburg.de/
campuscenter/studienangebot](http://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienangebot)

BEWERBUNGSPLATTFORM STINE

www.stine.uni-hamburg.de

INHALTLICHE FRAGEN ZUR BEWERBUNG UND BERATUNG

www.uni-hamburg.de/kontakt-cc
www.uni-hamburg.de/servicetelefon

TECHNISCHE PROBLEME MIT DER ONLINEBEWERBUNG

[RRZ – STiNE-Line](#)

www.rrz.uni-hamburg.de/beratung-und-kontakt/serviceline

Telefon: +49 40 42838-5000

E-Mail: uhh.bewerbung-technik@rrz.uni-hamburg.de

BÜRO FÜR DIE BELANGE VON STUDIERENDEN MIT BEHINDERUNG ODER CHRONISCHER KRANKHEIT

www.uni-hamburg.de/bdb

Telefon: +49 40 42838-3764

E-Mail: beeintraechtigt-studieren@uni-hamburg.de

Informationen

www.uni-hamburg.de/studieren-mit-behinderung/vor-dem-studium/bewerbung

Sprechstunden

www.uni-hamburg.de/studieren-mit-behinderung/kontakt/sprechstunden
www.uni-hamburg.de/campuscenter

BILDNACHWEISE

Cover, S. 18, S. 28: UHH/Frank von Wieding; S. 5: UHH/Esfandiari; S. 11: UHH/Lutsch;
S. 25: UHH/Röttger